



AGBP



Einstellbedingungen für
Parkgaragen und Hotelparkplätze

Inklusive englischer Übersetzung



HERAUSGEBER

Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.

Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

Telefon 030 / 59 00 99 69-0

Telefax 030 / 59 00 99 69-9

E-Mail office@hotelverband.de

Web www.hotellerie.de

VERLEGER

IHA-Service GmbH

Kronprinzenstraße 37

53173 Bonn

Telefon 0228 / 92 39 29-0

Telefax 0228 / 92 39 29-9

E-Mail info@iha-service.de

Web www.iha-service.de

VORBEMERKUNG

Der Hotelverband Deutschland (IHA) e.V. empfiehlt seinen Mitgliedsunternehmen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen **unverbindlich** zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit den Kunden. Den Adressaten steht es frei, der Empfehlung zu folgen oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verwenden.

Auf seiner Homepage (www.hotellerie.de) hat der Hotelverband für seine Mitglieder Praxistipps zur rechtssicheren Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitgestellt.

Berlin/Bonn, April 2012

INHALTSVERZEICHNIS

EINSTELLBEDINGUNGEN FÜR PARKGARAGEN UND HOTELPARKPLÄTZE (AGBP)	5
1 MIETVERTRAG.....	5
2 BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN	5
3 SICHERHEITS- UND ORDNUNGSVORSCHRIFTEN	5
4 ENTGELT/PARKDAUER.....	5
5 HAFTUNG DES HOTELS	6
6 HAFTUNG DES MIETERS.....	6
7 PFANDRECHT/ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT/VERWERTUNG.....	6
KURZVERSION DER AGBP	7
KURZVERSION DER AGBP (ENGLISCHE ÜBERSETZUNG).....	8

EINSTELLBEDINGUNGEN FÜR PARKGARAGEN UND HOTELPARKPLÄTZE (AGBP)

1 MIETVERTRAG

- 1.1 Mit der Annahme des Parkscheines und/oder mit Einfahren in die Parkgarage oder auf den Hotelparkplatz (im Folgenden: „Parkbereich“) kommt zwischen dem Hotel und dem Mieter ein Mietvertrag über die vom Mieter gewünschte Parkdauer innerhalb der Öffnungszeiten gemäß dieser Einstellbedingungen zustande.
- 1.2 Dabei sind weder Bewachung noch Verwahrung Gegenstand dieses Vertrages. Das Hotel übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen.

2 BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- 2.1 Der Mieter ist zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Insbesondere sind dabei die im Parkbereich angebrachten besonderen Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Anweisungen des Hotelpersonals, die der Sicherheit dienen oder das Hausrecht betreffen, sind stets unverzüglich Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend.
- 2.2 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, jedoch nicht auf den Stellplätzen, die durch Hinweisschilder für Dauernutzer reserviert sind. Das Hotel ist berechtigt, fehlerhaft abgestellte Fahrzeuge durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Mieters umzusetzen oder umsetzen zu lassen. Hierfür kann das Hotel eine Pauschale berechnen; der Mieter kann in diesem Fall nachweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.
- 2.3 Das Hotel ist ebenfalls berechtigt, das Fahrzeug des Mieters bei Gefahr im Verzug aus dem Parkbereich zu entfernen.
- 2.4 Jedem Mieter wird empfohlen, sein Fahrzeug nach Verlassen stets sorgfältig zu verschließen sowie keine Wertgegenstände zurückzulassen.
- 2.5 Die Öffnungszeiten sind den entsprechenden Aushängen zu entnehmen.

3 SICHERHEITS- UND ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- 3.1 Im Parkbereich darf nur im Schritttempo gefahren werden.
- 3.2 Im Parkbereich sind nicht gestattet:
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - die Lagerung von Betriebsstoffen, Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen,
 - das unnötige Laufenlassen von Motoren,
 - das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser,
 - das Betanken, das Reparieren, das Waschen, die Innenreinigung von Fahrzeugen,
 - das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen,
 - das Verteilen von Werbematerial.
- 3.3 Der Aufenthalt im Parkbereich ist nur zum Zwecke des Einstellens, Be- und Entladens, sowie des Abholens von Fahrzeugen gestattet.
- 3.4 Der Mieter hat von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

4 ENTGELT/PARKDAUER

- 4.1 Die Höhe des zu zahlenden Parkentgeltes und die zulässige Parkdauer ergeben sich aus der aushängenden, jeweils gültigen Preisliste.
- 4.2 Die Höchstparkdauer beträgt einen Monat, sofern nicht im Einzelfall eine Sondervereinbarung getroffen wird.
- 4.3 Nach Ablauf der Höchstparkdauer ist das Hotel berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters aus dem Parkbereich entfernen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters und/oder Fahrzeughalters unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen erfolgt und ergebnislos ge-

blieben ist oder der Wert des Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Dem Hotel steht bis zur Entfernung des Fahrzeuges ein der Preisliste entsprechendes Entgelt zu.

- 4.4 Bei Verlust des Parkscheines wird mindestens ein Entgelt in Höhe eines Tagessatzes fällig, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder das Hotel eine längere Parkzeit nach.
- 4.5 Das Hotel darf die Berechtigung zur Abholung und Benutzung des Fahrzeuges nachprüfen. Der Nachweis wird u.a. durch die Vorlage des Parkscheines geführt; der Mieter kann einen anderen Nachweis erbringen.
- 4.6 Benutzt der Mieter mit seinem Fahrzeug mehr als einen Stellplatz, ist das Hotel berechtigt, das jeweils volle Parkentgelt für die tatsächlich benutzte Anzahl von Stellplätzen zu erheben.

5 HAFTUNG DES HOTELS

- 5.1 Das Hotel haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
- 5.2 Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Schäden an seinem Fahrzeug dem Hotel unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3 Das Hotel schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Fahrzeuges oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Fahrzeug oder auf bzw. an dem Fahrzeug befestigter Sachen.
- 5.4 Ist der Mieter Hotelgast und übernimmt das Hotel auf Wunsch des Mieters das Einparken oder Abholen des Fahrzeuges, so begründet auch dies keinen Verwahrungsvertrag und keine Überwachungspflicht, da es sich hierbei lediglich um eine Gefälligkeit des Hotels gegenüber dem Gast handelt. Schäden, die dabei an anderen Fahrzeugen oder Sachen verursacht werden, sind über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Mieters/Fahrzeughalters zu regulieren. Das Hotel und der vom Hotel beauftragte Fahrer haften ferner nicht für die unmittelbar am Fahrzeug des Mieters entstandenen Schäden sowie für etwaige finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Regulierung der Schäden an den anderen Fahrzeugen oder Sachen über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Mieters/Fahrzeughalters (Selbstbehalte, Prämienanhebungen etc.), es sei denn, dass der vom Hotel beauftragte Fahrer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

6 HAFTUNG DES MIETERS

- 6.1 Der Mieter haftet für durch ihn selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Hotel schuldhaft zugefügte Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden un- aufgefördert vor Verlassen des Parkbereiches dem Hotel zu melden.
- 6.2 Der Mieter haftet für die Reinigungskosten bei von ihm verursachten Verunreinigungen des Parkbereiches im Sinne von Ziffer 3.2.

7 PFANDRECHT/ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT/VERWERTUNG

- 7.1 Dem Hotel steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht und gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu.
- 7.2 Das Hotel ist berechtigt, Fahrzeuge oder Anhänger ohne amtliches Kennzeichen zu entfernen und/oder zu verwerten, sofern dies dem Mieter/Fahrzeughalter zuvor angedroht wurde und er der Aufforderung zur Entfernung des Fahrzeuges innerhalb einer vom Hotel gesetzten, angemessenen Frist nicht nachgekommen ist. Einer solchen Androhung und Aufforderung bedarf es nicht, wenn der Mieter/Fahrzeughalter auch nach Ergreifen zumutbarer Maßnahmen nicht ermittelt werden konnte. Der Mieter/Fahrzeughalter hat Anspruch auf den etwaigen Verwertungserlös abzüglich der entstandenen Kosten und des bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Fahrzeuges angefallenen Parkentgeltes.
- 7.3 Unbeschadet der Rechte aus Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 haftet der Mieter dem Hotel für alle entstandenen Kosten.

EINSTELLBEDINGUNGEN FÜR PARKGARAGEN UND HOTELPARKPLÄTZE (STAND: APRIL 2012)

1 MIETVERTRAG

- 1.1 Mit der Annahme des Parkscheines und/oder mit Einfahren in die Parkgarage oder auf den Hotelparkplatz (im Folgenden: „Parkbereich“) kommt zwischen dem Hotel und dem Mieter ein Mietvertrag über die vom Mieter gewünschte Parkdauer innerhalb der Öffnungszeiten gemäß dieser Einstellbedingungen zustande.
- 1.2 Dabei sind weder Bewachung noch Verwahrung Gegenstand dieses Vertrages. Das Hotel übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen.

2 BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- 2.1 Der Mieter ist zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Insbesondere sind dabei die im Parkbereich angebrachten besonderen Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Anweisungen des Hotelpersonals, die der Sicherheit dienen oder das Hausrecht betreffen, sind stets unverzüglich Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend.
- 2.2 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, jedoch nicht auf den Stellplätzen, die durch Hinweisschilder für Dauernutzer reserviert sind. Das Hotel ist berechtigt, fehlerhaft abgestellte Fahrzeuge durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Mieters umzusetzen oder umsetzen zu lassen. Hierfür kann das Hotel eine Pauschale berechnen; der Mieter kann in diesem Fall nachweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.
- 2.3 Das Hotel ist ebenfalls berechtigt, das Fahrzeug des Mieters bei Gefahr im Verzug aus dem Parkbereich zu entfernen.
- 2.4 Jedem Mieter wird empfohlen, sein Fahrzeug nach Verlassen stets sorgfältig zu verschließen sowie keine Wertgegenstände zurückzulassen.
- 2.5 Die Öffnungszeiten sind den entsprechenden Aushängen zu entnehmen.

3 SICHERHEITS- UND ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- 3.1 Im Parkbereich darf nur im Schrittempo gefahren werden.
- 3.2 Im Parkbereich sind nicht gestattet:
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - die Lagerung von Betriebsstoffen, Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen,
 - das unnötige Laufenlassen von Motoren,
 - das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser,
 - das Betanken, das Reparieren, das Waschen, die Innenreinigung von Fahrzeugen,
 - das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen,
 - das Verteilen von Werbematerial.
- 3.3 Der Aufenthalt im Parkbereich ist nur zum Zwecke des Einstellens, Be- und Entladens, sowie des Abholens von Fahrzeugen gestattet.
- 3.4 Der Mieter hat von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

4 ENTGELT/PARKDAUER

- 4.1 Die Höhe des zu zahlenden Parkentgeltes und die zulässige Parkdauer ergeben sich aus der aushängenden, jeweils gültigen Preisliste.
- 4.2 Die Höchstparkdauer beträgt einen Monat, sofern nicht im Einzelfall eine Sondervereinbarung getroffen wird.
- 4.3 Nach Ablauf der Höchstparkdauer ist das Hotel berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters aus dem Parkbereich entfernen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters und/oder Fahrzeughalters unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen erfolgt und ergebnislos geblieben ist oder der Wert des Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Dem Hotel steht bis zur Entfernung des Fahrzeuges ein der Preisliste entsprechendes Entgelt zu.
- 4.4 Bei Verlust des Parkscheines wird mindestens ein Entgelt in Höhe eines Tagessatzes fällig, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder das Hotel eine längere Parkzeit nach.
- 4.5 Das Hotel darf die Berechtigung zur Abholung und Benutzung des Fahrzeuges nachprüfen. Der Nachweis wird u.a. durch die Vorlage des Parkscheines geführt; der Mieter kann einen anderen Nachweis erbringen.
- 4.6 Benutzt der Mieter mit seinem Fahrzeug mehr als einen Stellplatz, ist das Hotel berechtigt, das jeweils volle Parkentgelt für die tatsächlich benutzte Anzahl von Stellplätzen zu erheben.

5 HAFTUNG DES HOTELS

- 5.1 Das Hotel haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
- 5.2 Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Schäden an seinem Fahrzeug dem Hotel unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3 Das Hotel schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Fahrzeuges oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Fahrzeug oder auf bzw. an dem Fahrzeug befestigter Sachen.
- 5.4 Ist der Mieter Hotelgast und übernimmt das Hotel auf Wunsch des Mieters das Einparken oder Abholen des Fahrzeuges, so begründet auch dies keinen Verwahrungsvertrag und keine Überwachungspflicht, da es sich hierbei lediglich um eine Gefälligkeit des Hotels gegenüber

dem Gast handelt. Schäden, die dabei an anderen Fahrzeugen oder Sachen verursacht werden, sind über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Mieters/Fahrzeughalters zu regulieren. Das Hotel und der vom Hotel beauftragte Fahrer haften ferner nicht für die unmittelbar am Fahrzeug des Mieters entstandenen Schäden sowie für etwaige finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Regulierung der Schäden an den anderen Fahrzeugen oder Sachen über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Mieters/Fahrzeughalters (Selbstbehalte, Prämienanhebungen etc.), es sei denn, dass der vom Hotel beauftragte Fahrer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

6 HAFTUNG DES MIETERS

- 6.1 Der Mieter haftet für durch ihn selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Hotel schuldhaft zugefügte Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert vor Verlassen des Parkbereiches dem Hotel zu melden.
- 6.2 Der Mieter haftet für die Reinigungskosten bei von ihm verursachten Verunreinigungen des Parkbereiches im Sinne von Ziffer 3.2.

7 PFANDRECHT/ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT/VERWERTUNG

- 7.1 Dem Hotel steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht und gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu.
- 7.2 Das Hotel ist berechtigt, Fahrzeuge oder Anhänger ohne amtliches Kennzeichen zu entfernen und/oder zu verwerten, sofern dies dem Mieter/Fahrzeughalter zuvor angedroht wurde und er der Aufforderung zur Entfernung des Fahrzeuges innerhalb einer vom Hotel gesetzten, angemessenen Frist nicht nachgekommen ist. Einer solchen Androhung und Aufforderung bedarf es nicht, wenn der Mieter/Fahrzeughalter auch nach Ergreifen zumutbarer Maßnahmen nicht ermittelt werden konnte. Der Mieter/Fahrzeughalter hat Anspruch auf den etwaigen Verwertungserlös abzüglich der entstandenen Kosten und des bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Fahrzeuges angefallenen Parkentgeltes.
- 7.3 Unbeschadet der Rechte aus Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 haftet der Mieter dem Hotel für alle entstandenen Kosten.

TERMS AND CONDITIONS OF USE FOR PARKING GARAGES AND HOTEL PARKING SPACES (VERSION: APRIL 2012)

1 LEASE CONTRACT

- 1.1 Acceptance of the parking ticket or entry of a vehicle into the parking garage or placement of the same on a hotel parking space (hereinafter: "parking area") constitutes a lease contract between the hotel and the leaser for a duration chosen by the latter within the opening hours and subject to the following terms and conditions.
- 1.2 Surveillance and safe-keeping are not object of this contract. The hotel does not enter into any type of responsibility or obligation to care for anything the leaser brings into the parking area.

2 TERMS OF USE

- 2.1 The leaser is obliged to exercise due care. In particular all traffic and safety rules signposted must be followed. Instructions from the hotel staff regarding safety and domestic authority must always be followed immediately. Further the regulations of the German Highway Code (StVO) are valid.
- 2.2 Vehicles may only be parked within the designated spaces. They may not be parked in the areas reserved permanently for others and signposted as such. The hotel is authorized to have a falsely parked vehicle repositioned or removed through adequate measures at the expense of the leaser. The hotel is entitled to charge a lump sum for this. The leaser may however prove that such costs have not arisen or are much lower than the lump sum.
- 2.3 The hotel is also entitled to remove the leaser's vehicle in cases of imminent danger.
- 2.4 We recommend that leasers lock their car and take all valuables with them.
- 2.5 The opening hours are signposted in the parking area.

3 RULES FOR SECURITY AND REGULATIONS

- 3.1 Within the parking area it is only allowed to drive at walking speed.
- 3.2 In the parking area it is prohibited:
- to smoke or use fire,
 - to store combustible substances, receptacles for combustible substances and items which pose a fire hazard,
 - to let the engine run unnecessarily,
 - to refuel, repair or wash the vehicle or clean the interior of vehicles,
 - to empty out cooling liquid, fuel, oil,
 - to hand out advertising material.
- 3.3 The right of presence in the parking area is restricted to parking, loading, unloading and retrieval of vehicles.
- 3.4 The leaser must notify the hotel immediately of any breach of cleanliness they have caused.

4 FEE/DURATION OF PARKING

- 4.1 The fee for parking and the permissible duration of parking are displayed on the price lists posted, the more recent version being valid.
- 4.2 Maximum duration of parking is one month, unless a special agreement has been made.
- 4.3 After expiry of the maximum duration of parking, the hotel is entitled to have the offending vehicle removed from the parking area at the expense of the leaser, provided that a written notice to remove the vehicle has been given to the leaser or registered holder two weeks in advance and this has been without any success or the value of the vehicle obviously does not surpass the due amount of fees. Until the vehicle has been removed the hotel is entitled to the fees which have amounted according to the price list.
- 4.4 Loss of the parking ticket results in the obligation to pay a full day rate, unless the leaser can prove the parking duration was shorter or the hotel can prove it was longer.
- 4.5 The hotel may verify the legitimization to pick up and use the vehicle. The verification can be given by showing the parking ticket; the leaser may provide another form of verification.
- 4.6 Should the leaser occupy more than one parking space with his vehicle, the hotel is entitled to demand the fees arising for the number of spaces occupied.

5 LIABILITY OF THE HOTEL

- 5.1 The hotel is only liable for damage caused by itself or one of its employees or vicarious agents with full intent or gross negligence. This limitation of liability does not apply to damage caused to life, limb or physical health or due to infringement of essential contractual obligations.
- 5.2 The leaser is obliged to notify the hotel of any damage to his vehicle.
- 5.3 The hotel excludes any liability for damage caused by a third party. This limitation of liability applies in particular to damage, destruction or theft of the vehicle parked or any movable or inbuilt items in the vehicle or objects attached to or fastened onto the vehicle.
- 5.4 Should the leaser be a hotel guest and request a member of the hotel staff to park or retrieve his vehicle, this does not constitute a contract of safe custody or an obligation of surveillance, as this only constitutes a courtesy of the hotel to the guest. Any damage caused to the vehicle or items in the vehicle must be settled via the leaser's or registered holder's third party indemnity insurance. Neither the hotel nor the driver instructed by the hotel are liable for damage directly caused to the leaser's vehicle or for any financial disadvantage associated with the settlement of

damage to other vehicles or belongings via the leaser's or registered holder's car insurance (own risk, increase in premium etc.), unless the instructed driver caused the damage intentionally or as a result of gross negligence.

6 LIABILITY OF THE LEASER

- 6.1 The leaser is liable for damage to the hotel caused by himself, his vicarious agents, his representatives, and people accompanying him. He is obliged to notify the hotel of such damage before departures and without being explicitly asked.
- 6.2 The leaser is liable for costs incurred by measures required for remedying any breach of cleanliness as set out in No. 3.2.

7 CONTRACTUAL RIGHT OF LIEN/ STATUTORY RIGHT OF LIEN/SALE

- 7.1 The hotel exercises both a contractual as well as a statutory right of lien on any vehicle parked on the premises arising from claims from the lease contract.
- 7.2 The hotel is entitled to remove or sell vehicles without an official license plate, provided that the leaser or registered holder of the vehicle has been warned of the intention to do so and has failed to respond within a reasonable space of time. If the identity and whereabouts of the leaser or registered holder cannot be determined after taking reasonable steps to do so, there is no requirement for such warning. In the case of sale, the leaser or registered holder has a right to the proceeds from that sale minus the costs arising from parking and the removal of the vehicle.
- 7.3 Notwithstanding the rights referred to in No. 7.1 and No. 7.2, the leaser is liable to the hotel for all costs incurred.